

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 2 (1855)
Heft: 33

Artikel: Gesetzes-Entwurf über die Mittelschulen [i.e. Mittelschulen]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:

Halbjährl. Fr. 2. 20.

Vierteljährl. „ 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nr. 33.

Einrück.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rpp.

Wiederhol. 5 „

Sendungen franko!

Bernisches

Volksschulblatt.

17. August.

Zweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redaktion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Gesetzes-Entwurf über die Mittelschulen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des
Mittelschulwesens und gestützt auf das Gesetz über die Organifazion
der öffentlichen Bildungsanstalten, auf den Antrag der Erziehungs-
direktion und des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Bezirksschulen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Zahl der Bezirksschulen und der Ort, wo deren errichtet werden sollen, wird der Regierungsrath bestimmen, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt wird. Es sollen dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile, die bereits bestehenden Anstalten der Art und die materiellen Leistungen der Gemeinden, Bezirke oder Privaten berücksichtigt werden.

§. 2. In den Bezirksschulen sollen nur solche Schüler aufgenommen werden, welche sich durch eine Prüfung ausweisen, daß sie die nach dem allgemeinen Lehrplane für dieselben nothwendigen Vorkenntnisse besitzen.

§. 3. Die Kosten der Bezirksschulen werden bestritten:

- a. aus den jährlichen Beiträgen des Staates;
- b. aus den Schulgeldern;
- c. aus den Zinsen allfällig zu diesem Zwecke bestimmter Fonds;
- d. aus den freiwilligen oder vertragmäßigen oder gesetzlichen Beiträgen der Gemeinden, Bezirke oder von Privaten.

§. 4. Die Gemeinden oder Bezirke, in welchen Bezirksschulen errichtet werden, oder an deren Stelle allfällige Privaten, sind jedenfalls, da wo besondere Verträge nicht etwas Anderes bestimmen, zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- a. eines zweckmäßigen Lokals, nebst dessen Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung.
- b. des nöthigen Schulgeräthes;
- c. der zum Gemeingebrache dienenden Lehrmittel, nebst den nöthigen Apparaten, Sammlungen, Bibliotheken u. s. w.
- d. der Einrichtungen für das Turnen und die militärischen Uebungen;
- e. der Bestreitung der Verwaltungskosten.

§. 5. Da wo das Bedürfniß einer Bezirksschule nachgewiesen ist, kann für die erste Einrichtung derselben, wenn die im §. 4 vorgeschriebenen Leistungen nicht erfüllt werden können, eine außerordentliche Staatsunterstützung verabreicht werden.

§. 6. Die Anstellung der Lehrer geschieht in der Regel nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und nach Anhörung der Bezirksschulkommission durch den Regierungsrath.

Bei den Sekundarschulen jedoch wählt die betreffende Schulkommission unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Erziehungsdirektion.

Die Amtsdauer ist 6 Jahre.

§. 7. Bewerber, welche noch nicht im Besitze eines Patents für Bezirksschullehrer sind, haben in der Regel eine Prüfung zu bestehen.

Bei bereits Patentirten genügt eine Probelektion.

In beiden Fällen kann eine Probezeit verlangt werden.

Notorisch tüchtige Männer können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion berufen werden.

§. 8. Wo Schulfreunde an einer Bezirksschule Unterricht in einzelnen Fächern ertheilen wollen, ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§. 9. Wird der Lehrer zu einer andern Stelle befördert, oder will er aus andern Gründen seine Stelle aufgeben, so soll er seine Ernennung oder seinen Entschluß der Schulkommission sogleich anzeigen, und seine bisherige Stelle wenigstens noch bis Ende des Schulhalbjahres versehen.

Wo besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann die Erziehungsdirektion kürzere Frist gestatten.

§. 10. Ueber Einstellung (sei es provisorisch oder definitiv), Abberufung, Entsetzung eines Lehrers von seiner Stelle, oder Streichung aus dem Stande der öffentlichen Lehrer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851.

§. 11. Die Besoldung der Hauptlehrer ist nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit derselben, ihrer Stellung in den Klassen und nach Bedeutung des Lehrfaches und der Zahl der öffent-

lichen Unterrichtsstunden auf den Antrag der betreffenden Bezirksschulkommissionen durch den Regierungsrath zu bestimmen.

Sie beträgt jährlich bis Fr. 2200 für die Lehrer an den Progymnasien, und bis Fr. 1400 für solche an Sekundarschulen.

Allfällige Hülfslehrer können eine Besoldung bis auf Fr. 850 erhalten.

§. 12. Jeder Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Zeit und Kraft seinem Berufe zu widmen.

Jede störende oder anstößige Nebenbeschäftigung ist ihm untersagt.

§. 13. Wenn ein Bezirksschullehrer zu irgend einem nicht obligatorischen Amte berufen wird, so zeigt er dieses dem Inspektor zu Händen der Erziehungsdirektion an, welche auf eingeholten Bericht der Bezirksschulkommission zu entscheiden hat, ob dasselbe mit der Schulstelle vereinbar sei.

§. 14. Die Anstellung von Stellvertretern geschieht nach Anhörung des Inspektors und der Bezirksschulkommission durch die Erziehungsdirektion.

§. 15. Jeder Lehrer legt beim Eintritt in den Stand der Bezirksschullehrer, sei es beim Empfang des Patentcs, sei bei Uebernahme einer Schule ohne Patent, den verfassungsmässigen Beamteneid ab

B. Besondere Bestimmungen.

1. Ueber die Sekundarschulen.

§. 16. Die Zahl der Sekundarschulen ist unbestimmt.

Wo der Regierungsrath das Bedürfnis einer Sekundarschule anerkennt, soll eine solche eröffnet werden, sobald durch Gemeinden oder Privaten

- a. die im §. 4 vorgeschriebenen Leistungen, so wie die Besoldung der Lehrer, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder durch den Ertrag von Schulfonds bestritten werden können, auf wenigstens 6 Jahre gesichert sind;
- b. bei Schulen mit einem Lehrer für wenigstens 15 Schüler, bei solchen mit zwei Lehrern für wenigstens 30 Schüler auf 6 Jahre Zusicherung gegeben ist;
- c. die Erfüllung aller einschlagenden Vorschriften garantirt wird.

§. 17. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschulen sind:

a. Allgemein verbindlich:

Religion,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
Mathematik und
Anleitung zur Buchführung,
Geographie,
Geschichte, vorzugsweise vaterländische,
Naturkunde,
Zeichnen,
Schönschreiben,
Gesang;

b. bloß zulässige:

die Elemente der lateinischen und griechischen Sprache,
englische und italienische Sprache,
Turnen und Waffenübungen.

§. 18. Die Sekundarlehrer sind verpflichtet, außer der gewöhnlichen Schulzeit in geeigneten Stunden den Lehrlingen und jüngern Genossen des Handwerkerstandes besondern Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen zu ertheilen, welche für die Handwerkerbildung vorzugsweise von Bedeutung sind.

Näheres darüber bestimmt der Regierungsrath.

§. 19. Vom Unterricht in den fremden Sprachen mit Ausnahme der französischen können diejenigen Schüler dispensirt werden, welche nicht gehörig vorbereitet sind, oder nicht daran Theil zu nehmen wünschen.

Den Mädchen können auch noch andere Fächer erlassen werden.

§. 20. Die Aufnahme der Sekundarschüler geschieht nur nach vorangegangenem Nachweis über den Besitz der nach dem Unterrichtsplan nothwendigen Vorkenntnisse und in der Regel erst nach zurückgelegtem 10. Altersjahr.

§. 21. Der Staat übernimmt die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Zeit, auf welche eine Schule nach §. 16 gesichert ist.

Er behält sich dafür die Verfügung über 2 Freiplätze vor, welche vorzüglich an Seminar-Präparanden vergeben werden sollen.

§. 22. Wo bei bestehenden Sekundarschulen die vorgeschriebenen und eingegangenen Bedingungen nicht erfüllt werden, kann der Regierungsrath den Staatsbeitrag verweigern.

§. 23. Jeder Sekundarschüler hat ein jährliches Schulgeld, das Fr. 60 nicht übersteigen soll, zu entrichten.

Jeder Sekundarschulkreis hat wenigstens, außer den vom Staate vorbehaltenen, 2 ganze oder 4 halbe Freistellen auf 30 Schüler zu errichten.

§. 24. Es soll für jede Sekundarschule ein Schulfond angelegt werden. Zu diesem Zwecke hat jeder Schüler eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag zu leisten.

§. 25. Die Zahl der Lehrer einer Sekundarschule richtet sich nach derjenigen der Schüler in folgendem Verhältniß:

Ein Lehrer auf 15 bis 30 Schüler,

Zwei " " 30 " 60 "

Drei " " 60 " 100 "

Vier " " 100 u. f. f. in ähnlichem Verhältniß

steigend.

§. 26. In der Regel soll der einer Sekundarschule nach §. 21 zukommende Beitrag nur für Sekundarschulen mit mehreren Lehrern verabreicht werden.

Solche mit bloß einem Lehrer sollen nur da unterstützt werden, wo die Verhältnisse, namentlich die geographische Lage bei beschränk-

tem Vermögen einer Gegend, die Anstellung mehrerer Lehrer unmöglich machen.

§. 27. Da wo für Mädchen der Besuch der gewöhnlichen Sekundarschulen nicht thunlich ist, können auch Mädchen-Sekundarschulen unterstützt werden.

Für diese gelten dann gleichfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit solche auf Mädchenschulen anwendbar sind.

2. Ueber die Progymnasien.

§. 28. Jedes Progymnasium soll in parallel gestellten Abtheilungen einen den beiden Richtungen der höhern Bildung entsprechenden Unterricht erteilen.

§. 29. Die Literarabtheilung wird die Schüler zum Eintritt in die höhere Literarabtheilung der Kantonschule (oberes Gymnasium) die realistische Abtheilung dagegen die übrigen zum Eintritt in die höhere Realabtheilung der Kantonschule (höhere Real- oder Industrieschule), vorbereiten.

§. 30. Die Unterrichtsgegenstände der Progymnasien sind:

a. für beide Abtheilungen:

Religion,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
Arithmetik,
Geometrie,
Algebra,
Naturgeschichte,
Physik,
Geografie,
Geschichte,
Zeichnen,
Schönschreiben nebst Buchhaltung,
Gesang,
Turnen und Waffenübungen;

dazu kommen:

b. für die Literaturabtheilung:

Latein,
Griechisch;

c. für die realistische Abtheilung:

englische Sprache,
italienische Sprache,

letztere zwei jedoch nicht obligatorisch.

§. 31. Die Schüler beider Abtheilungen haben, wenn ihre Zahl nicht zu groß ist, den Unterricht in denjenigen Fächern, deren Natur und Zweck es erlaubt, gemeinschaftlich.

§. 32. Die Aufnahme in ein Progymnasium ist in der Regel erst nach zurückgelegtem 10. Altersjahr und nach wohlbestandener Prüfung über die nach dem Lehrplan nothwendigen Kenntnisse zu gestatten.

Ueber die Ausnahmefälle hat die Bezirksschulkommission auf den Bericht der Lehrerversammlung zu entscheiden.

§. 33. Mit Rücksicht auf den bisherigen Bestand und das gegenwärtige Bedürfnis werden einstweilen nur in Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Neuenstadt, Bruntrut und Thun Progymnasien vom Staate unterstützt werden.

Neue Anstalten derart an andern Orten hat jeweilen der Große Rath zu beschließen.

§. 34. Außer der im §. 4 vorgeschriebenen Leistungen haben die Gemeinden oder Bezirke, in welchen Progymnasien bestehen, einen Beitrag an die Lehrerbefoldungen zu leisten, der wenigstens $\frac{1}{3}$ derselben betragen muß.

Dieser Beitrag ist mit billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse vom Regierungsrathe zu bestimmen.

Diejenigen Kosten, welche nicht durch die in diesem und im §. 4. bezeichneten Leistungen, so wie durch die Schulgelder gedeckt werden, hat der Staat zu bestreiten.

§. 35. Die Schulgelder sollen monatlich höchstens Fr. 6 und mindestens Fr. 3 betragen. Sie sind vom Regierungsrathe zu bestimmen mit billiger Berücksichtigung der Umstände.

Außer den gewöhnlichen Schulgeldern hat jeder Schüler ein Eintrittsgeld, so wie einen jährlichen Beitrag zur Bildung eines Schulfonds zu entrichten.

§. 36. Es sollen an jedem Progymnasium wenigstens 5 ganze oder 10 halbe Freistellen errichtet werden, welche von der Erziehungsdirektion mit Rücksicht auf unvermöglche und talentvolle Schüler, besonders solcher, deren Eltern nicht am Orte selbst wohnen, zu vergeben sind.
(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Der „Hinterländer“ erwähnt lobend der vielen Arbeiten, welche die Armenarbeitschulen aus dem Kanton Bern an die Industrieausstellung in Willisau lieferten und die ein schönes Zeugnis rührender Thätigkeit geben. Es lieferten: 1) Die Armenarbeitschule von Oberdießbach, Buchholterberg 22 Gegenstände, meistens Broderien und Stifereien im Werth von 233 Fr.; 2) der Armenverein zu Langnau 110 Gegenstände, ebenfalls Broderien und Stifereien, im Werthe betrage von Fr. 1544. 50; 3) die Armenanstalt in Rüeggisberg lieferte in gleicher Art 65 Gegenstände, im Werthe von Fr. 185. 75; 4) Die Armenanstalt in Langenthal lieferte drei Gegenstände, im Werthe von Fr. 51; 5) die Armenanstalt in Griswyl lieferte 10 Gegenstände im Werthe von Fr. 116. 90; 6) der Frauenverein in Bern mit 56 Gegenständen, im Werthanschlage von Fr. 102. 52; 7) die Armenarbeitschule in Melchnau lieferte 16 Gegenstände, im Werthe von Fr. 440.